

ThEEN–Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren gemäß § 79 zum „Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG)



Das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. sowie die Spartenverbände Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e.V., Bundesverband WindEnergie e.V. – Landesverband Thüringen, Erdwärme Thüringen e.V., Fachverband Biogas – Regionalbüro Ost und SolarInput e.V. begrüßen die Initiative der Landesregierung ein „Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ zu verabschieden und unterstützen die Zielsetzungen. Dies gilt vor allem für die Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele für Thüringen und der darauf gerichteten verbindlichen Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitischen Maßnahmen.

Als positiv werden die öffentliche Vorbildwirkung einer klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030 sowie die Erarbeitung der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) mit Sektorzielen, die wir als wichtig erachten, für die Minderung der Treibhausgasemissionen erachtet.

Zu §2 (5)

Die Formulierung ist sehr vage, **Änderungsvorschlag:** (...) Sie trägt dafür Sorge, dass administrative Regelungen entsprechend der Ziele dieses Gesetzes **möglichst** angepasst und fortentwickelt werden. (...)

Zu §3 (1)

Im ThürKlimaG sind Treibhausminderungsziele im Vergleich zum Bezugsjahr 1990 von 60–70 Prozent im Jahr 2030, 70–80 Prozent im Jahr 2040, 80–95 Prozent im Jahr 2050 festgesetzt. Diese Ziele richten sich für die Jahre 2040 und 2050 am deutschen Klimaschutzplan von 2017.

Derzeit gehen laut UBA und BMU (2018) die Emissionen deutschlandweit leicht zurück, die Emissionen im Energiebereich deutlich, währenddessen sie im Verkehrssektor sowie in der Industrie anstiegen. Laut UBA sind zusätzliche Maßnahmen nötig, um Deutschland wieder auf Kurs in Richtung Klimaziele zu bringen. Global wird die Treibhausgasmenge zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels voraussichtlich im August 2018 überschritten.

Zu Thüringen: Die Treibhausgasemissionen aus Thüringen liegen heute gut 55 Prozent unter den Werten von 1990. Ein Großteil der Emissionsminderung fand aufgrund der Umstrukturierungen nach der politischen Wende zwischen 1990 und 1995 statt, seither stagniert die Entwicklung. Thüringen besitzt keine großen Kraftwerke und importiert die Hälfte des Stroms aus den benachbarten Bundesländern, in denen die entsprechenden Treibhausgasemissionen bilanziert werden. Aus diesen Gründen begrüßen wir, dass die Thüringer Ziele für 2030 ambitionierter sind als die Bundesziele.

Zu §4 (2)

Zum Satz: „Für die Nutzung der Windenergie wird dazu ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.“

Die Landesregierung lässt offen, wie und zu welchem Zeitpunkt die 1 % Vorgabe umgesetzt werden soll. Der Gesetzesentwurf kann so verstanden werden, dass die 1 % für die gesamte Laufzeit des Gesetzes Bestand haben soll.

Zudem ist unklar, ob die Vorgabe mit bindender Wirkung in die laufenden Verfahren der Regionalen Planungsgemeinschaften einfließen wird, da nur auf diesem Wege durch die Regionalen Planungsgemeinschaften der Anteil der Flächen für die Windenergie zeitnah erhöht werden kann.

Ferner wird der Windenergie bei sich weiter entwickelnder Sektorenkopplung (§4(3)) eine wichtige Rolle beigemessen, insofern sollte die 1 % Vorgabe ein Mindestmaß darstellen, da zum Einen durch die Sektorenkopplung und zu erwartende Steigerungen der Elektromobilität ein deutlich erhöhter Strombedarf entstehen wird und zum Anderen auch Teile der Flächen zur Nutzung der Windenergie aufgrund artenschutzrechtlicher Probleme nicht zur Verfügung stehen werden.

Zur Begründung §4(2), S. 27

Bitte im Satz ändern „Das sind die Windenergie, Photovoltaik und Solarthermie, die Bioenergie, **Wasserkraft** und Geothermie.“

Zu den erneuerbaren Energien gehört auch die Wasserkraft. Nach wie vor ist hier die kleine und mittlere Wasserkraft eine effiziente, sicher verfügbare und günstige Energie. Sie zeichnet sich ebenso durch einen vergleichsweise geringen Flächenverbrauch pro kW aus und ist sehr oft in direkter Nähe zu den Verbrauchern zu finden.

§4 (3) Zur Entwicklung der Sektorenkopplung

Es besteht ein erhebliches Entwicklungspotenzial bei der Sektorenkopplung, insbesondere in den Bereichen E-Mobilität, Wärme sowie Power-to-X, und trotz der Bemühungen in den

Bereichen Effizienz und Einsparung wird mittelfristig eine Steigerung des Stromverbrauches erwartet. Zur Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele muss dieser Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Daher müssen perspektivisch ausreichend Flächen für die weitere Entwicklung der erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden.

Zu §8

In §8 Kommunalen Klimaschutz wird auf Bindungswirkung verzichtet und auf die Freiwilligkeit der Landkreise und Kommunen gesetzt. Um den kommunalen Klimaschutz erfolgreich zu gestalten und weiter voranzutreiben, sollte für die Gemeinden und Kommunen, ein **Anreiz (Bonus)** für diese freiwillige Aufstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte bzw. Wärmepläne erarbeitet werden, damit die Umsetzung erfolgt. Diese Anreize sollen über extra Förderprozente bei bestehenden Förderprogrammen, anteilige Übernahmen von Planungsleistungen und Investitionen oder andere Boni erfolgen. Die rechtlichen Möglichkeiten dafür sind zu prüfen.

Den Gemeinden und Unternehmen soll ein „**Methodikmuster**“ für die Erarbeitung der kommunalen Klimaschutzkonzepte bzw. Wärmepläne zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wird empfohlen, einen einheitlichen Begriff zu verwenden: „Wärmeanalyse“ und „Wärmekonzepte“ ersetzen durch „**Wärmebedarfsplanung**“.

Zu §9

§9 (4)

Die Formulierung „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und soweit sonstige persönliche Verhältnisse dies erlauben“ ist sehr unspezifisch. Wie soll das geprüft werden? Eine konkrete Definition ist empfehlenswert.

Ebenfalls sollte für die Erreichung des geforderten Anteils die **Möglichkeit zum gegenseitigen bilanziellen Ausgleich der Gebäudeeigentümer** untereinander gegeben sein. Zum einen kann damit erreicht werden, dass bei Gebäudestrukturen mit leicht zu erreichenden Anteilen, auch nach Erreichung des Mindestanteils, Anreize zur Steigerung bestehen.

Zum anderen ist damit eine wirtschaftliche Möglichkeit für Gebäudestrukturen mit schwer erreichbaren Anteilen durch „Anrechnen“ von Gebäudeanteilen mit Übererfüllung des Mindestanteils gegeben.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien sollte analog zu Baden-Württemberg mit einer **Nutzungspflicht mit 15 Prozent Erneuerbarer Wärme für Wohn- und Nichtwohngebäude** ab 2020 festgelegt werden.

Diese wird wirksam, wenn

- der Kessel getauscht wird und größere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- die Abgasverluste 10 Prozent überschreiten,
- ein Heizungs-Altanlagenlabel eine niedrige Energieeffizienzklasse aufweist (B oder schlechter), oder
- der Kessel ein Alter von 30 Jahren überschreitet.

Dies soll in einer eigenen Verordnungsermächtigung geregelt werden.

§13

Wegen der langen Laufzeit des Gesetzes bis zum Jahr 2050 müssen geeignete Stellschrauben zur Anpassung der Handlungsgrundlagen an zukünftige Entwicklungen aufgenommen werden. Das Monitoring soll von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt werden. Die fünfjährigen Fortschreibungen der integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie scheinen als angemessen, da Anpassungen vorgenommen werden.

Der Vorstand, ThEEN

Erfurt, 04.05.2018

Über ThEEN:

Das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. ist das Kompetenznetzwerk für Erneuerbaren Energien, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Sektorenkopplung mit Sitz in Erfurt. Das Netzwerk hat über 70 Mitglieder aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichen Einrichtungen und vertritt über seine Spartenverbände Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e.V., Bundesverband WindEnergie e.V. – Landesverband Thüringen, Erdwärme Thüringen e.V., Fachverband Biogas – Regionalbüro Ost und SolarInput e.V. mehr als 300 Unternehmen.